



**KULTUSMINISTER
KONFERENZ**

RAHMENLEHRPLAN
für den Ausbildungsberuf
Gebäudereiniger und Gebäudereinigerin
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.12.2018)

SEKRETARIAT DER KULTUSMINISTERKONFERENZ

BERLIN · Taubenstraße 10 · 10117 Berlin · Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin · Telefon +49 30 25418-499
BONN · Graurheindorfer Straße 157 · 53117 Bonn · Postfach 22 40 · 53012 Bonn · Telefon +49 228 501-0

Teil I Vorbemerkungen

Dieser Rahmenlehrplan für den berufsbezogenen Unterricht der Berufsschule ist durch die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder beschlossen worden und mit der entsprechenden Ausbildungsordnung des Bundes (erlassen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie oder dem sonst zuständigen Fachministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung) abgestimmt.

Der Rahmenlehrplan baut grundsätzlich auf dem Niveau des Hauptschulabschlusses bzw. vergleichbarer Abschlüsse auf. Er enthält keine methodischen Festlegungen für den Unterricht. Der Rahmenlehrplan beschreibt berufsbezogene Mindestanforderungen im Hinblick auf die zu erwerbenden Abschlüsse.

Die Ausbildungsordnung des Bundes und der Rahmenlehrplan der Kultusministerkonferenz sowie die Lehrpläne der Länder für den berufsübergreifenden Lernbereich regeln die Ziele und Inhalte der Berufsausbildung. Auf diesen Grundlagen erwerben die Schüler und Schülerinnen den Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf sowie den Abschluss der Berufsschule.

Die Länder übernehmen den Rahmenlehrplan unmittelbar oder setzen ihn in eigene Lehrpläne um. Im zweiten Fall achten sie darauf, dass die Vorgaben des Rahmenlehrplanes zur fachlichen und zeitlichen Abstimmung mit der jeweiligen Ausbildungsordnung erhalten bleiben.

Teil II Bildungsauftrag der Berufsschule

Die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen in der dualen Berufsausbildung einen gemeinsamen Bildungsauftrag.

Die Berufsschule ist dabei ein eigenständiger Lernort, der auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.03.2015) agiert. Sie arbeitet als gleichberechtigter Partner mit den anderen an der Berufsausbildung Beteiligten zusammen und hat die Aufgabe, den Schülern und Schülerinnen berufsbezogene und berufsübergreifende Handlungskompetenz zu vermitteln. Damit werden die Schüler und Schülerinnen zur Erfüllung der spezifischen Aufgaben im Beruf sowie zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und der Gesellschaft in sozialer, ökonomischer und ökologischer Verantwortung, insbesondere vor dem Hintergrund sich wandelnder Anforderungen, befähigt. Das schließt die Förderung der Kompetenzen der jungen Menschen

- zur persönlichen und strukturellen Reflexion,
- zum lebensbegleitenden Lernen,
- zur beruflichen sowie individuellen Flexibilität und Mobilität im Hinblick auf das Zusammenwachsen Europas

ein.

Der Unterricht der Berufsschule basiert auf den für jeden staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bundeseinheitlich erlassenen Ordnungsmitteln. Darüber hinaus gelten die für die Berufsschule erlassenen Regelungen und Schulgesetze der Länder.

Um ihren Bildungsauftrag zu erfüllen, muss die Berufsschule ein differenziertes Bildungsangebot gewährleisten, das

- in didaktischen Planungen für das Schuljahr mit der betrieblichen Ausbildung abgestimmte handlungsorientierte Lernarrangements entwickelt,
- einen inklusiven Unterricht mit entsprechender individueller Förderung vor dem Hintergrund unterschiedlicher Erfahrungen, Fähigkeiten und Begabungen aller Schüler und Schülerinnen ermöglicht,
- für Gesunderhaltung sowie spezifische Unfallgefahren in Beruf, für Privatleben und Gesellschaft sensibilisiert,
- Perspektiven unterschiedlicher Formen von Beschäftigung einschließlich unternehmerischer Selbstständigkeit aufzeigt, um eine selbstverantwortliche Berufs- und Lebensplanung zu unterstützen,
- an den relevanten wissenschaftlichen Erkenntnissen und Ergebnissen im Hinblick auf Kompetenzentwicklung und Kompetenzfeststellung ausgerichtet ist.

Zentrales Ziel von Berufsschule ist es, die Entwicklung umfassender Handlungskompetenz zu fördern. Handlungskompetenz wird verstanden als die Bereitschaft und Befähigung des Einzelnen, sich in beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Situationen sachgerecht durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten.

Handlungskompetenz entfaltet sich in den Dimensionen von Fachkompetenz, Selbstkompetenz und Sozialkompetenz.

Fachkompetenz

Bereitschaft und Fähigkeit, auf der Grundlage fachlichen Wissens und Könnens Aufgaben und Probleme zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbstständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen.

Selbstkompetenz¹

Bereitschaft und Fähigkeit, als individuelle Persönlichkeit die Entwicklungschancen, Anforderungen und Einschränkungen in Familie, Beruf und öffentlichem Leben zu klären, zu durchdenken und zu beurteilen, eigene Begabungen zu entfalten sowie Lebenspläne zu fassen und fortzuentwickeln. Sie umfasst Eigenschaften wie Selbstständigkeit, Kritikfähigkeit, Selbstvertrauen, Zuverlässigkeit, Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein. Zu ihr gehören insbesondere auch die Entwicklung durchdachter Wertvorstellungen und die selbstbestimmte Bindung an Werte.

Sozialkompetenz

Bereitschaft und Fähigkeit, soziale Beziehungen zu leben und zu gestalten, Zuwendungen und Spannungen zu erfassen und zu verstehen sowie sich mit anderen rational und verantwortungsbewusst auseinanderzusetzen und zu verständigen. Hierzu gehört insbesondere auch die Entwicklung sozialer Verantwortung und Solidarität.

Methodenkompetenz, kommunikative Kompetenz und Lernkompetenz sind immanenter Bestandteil von Fachkompetenz, Selbstkompetenz und Sozialkompetenz.

Methodenkompetenz

Bereitschaft und Fähigkeit zu zielgerichtetem, planmäßigem Vorgehen bei der Bearbeitung von Aufgaben und Problemen (zum Beispiel bei der Planung der Arbeitsschritte).

Kommunikative Kompetenz

Bereitschaft und Fähigkeit, kommunikative Situationen zu verstehen und zu gestalten. Hierzu gehört es, eigene Absichten und Bedürfnisse sowie die der Partner wahrzunehmen, zu verstehen und darzustellen.

Lernkompetenz

Bereitschaft und Fähigkeit, Informationen über Sachverhalte und Zusammenhänge selbstständig und gemeinsam mit anderen zu verstehen, auszuwerten und in gedankliche Strukturen einzuordnen. Zur Lernkompetenz gehört insbesondere auch die Fähigkeit und Bereitschaft, im Beruf und über den Berufsbereich hinaus Lerntechniken und Lernstrategien zu entwickeln und diese für lebenslanges Lernen zu nutzen.

¹ Der Begriff „Selbstkompetenz“ ersetzt den bisher verwendeten Begriff „Humankompetenz“. Er berücksichtigt stärker den spezifischen Bildungsauftrag der Berufsschule und greift die Systematisierung des DQR auf.

Teil III Didaktische Grundsätze

Um dem Bildungsauftrag der Berufsschule zu entsprechen werden die jungen Menschen zu selbstständigem Planen, Durchführen und Beurteilen von Arbeitsaufgaben im Rahmen ihrer Berufstätigkeit befähigt.

Lernen in der Berufsschule zielt auf die Entwicklung einer umfassenden Handlungskompetenz. Mit der didaktisch begründeten praktischen Umsetzung - zumindest aber der gedanklichen Durchdringung - aller Phasen einer beruflichen Handlung in Lernsituationen wird dabei Lernen in und aus der Arbeit vollzogen.

Handlungsorientierter Unterricht im Rahmen der Lernfeldkonzeption orientiert sich prioritär an handlungssystematischen Strukturen und stellt gegenüber vorrangig fachsystematischem Unterricht eine veränderte Perspektive dar. Nach lerntheoretischen und didaktischen Erkenntnissen sind bei der Planung und Umsetzung handlungsorientierten Unterrichts in Lernsituationen folgende Orientierungspunkte zu berücksichtigen:

- Didaktische Bezugspunkte sind Situationen, die für die Berufsausübung bedeutsam sind.
- Lernen vollzieht sich in vollständigen Handlungen, möglichst selbst ausgeführt oder zumindest gedanklich nachvollzogen.
- Handlungen fördern das ganzheitliche Erfassen der beruflichen Wirklichkeit, zum Beispiel technische, sicherheitstechnische, ökonomische, rechtliche, ökologische, soziale Aspekte.
- Handlungen greifen die Erfahrungen der Lernenden auf und reflektieren sie in Bezug auf ihre gesellschaftlichen Auswirkungen.
- Handlungen berücksichtigen auch soziale Prozesse, zum Beispiel die Interessenerklärung oder die Konfliktbewältigung, sowie unterschiedliche Perspektiven der Berufs- und Lebensplanung.

Teil IV Berufsbezogene Vorbemerkungen

Der vorliegende Rahmenlehrplan für die Berufsausbildung zum Gebäudereiniger und zur Gebäudereinigerin ist mit der Verordnung über die Berufsausbildung zum Gebäudereiniger und zur Gebäudereinigerin vom 04.07.2019 (BGBl. I S. 892) abgestimmt.

Der Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Gebäudereiniger/Gebäudereinigerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.03.1999) wird durch den vorliegenden Rahmenlehrplan aufgehoben.

Die für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde erforderlichen Kompetenzen werden auf der Grundlage der „Elemente für den Unterricht der Berufsschule im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde gewerblich-technischer Ausbildungsberufe“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.05.2008) vermittelt.

In Ergänzung des Berufsbildes (Bundesinstitut für Berufsbildung unter <http://www.bibb.de>) sind folgende Aspekte im Rahmen des Berufsschulunterrichtes bedeutsam:

Die Lernfelder basieren auf Arbeits- und Geschäftsprozessen in der betrieblichen Realität, orientieren sich an Kundenaufträgen und berücksichtigen Elemente der Qualitätssicherung. Sie sind didaktisch-methodisch so umzusetzen, dass sie zur berufsbezogenen und berufsübergreifenden Handlungskompetenz führen. Die Kompetenzen beschreiben den Qualifikationsstand am Ende des Lernprozesses und stellen den Mindestumfang dar. Inhalte sind in Kursivschrift nur dann aufgeführt, wenn die in den Zielformulierungen beschriebenen Kompetenzen konkretisiert oder eingeschränkt werden sollen.

Im Hinblick auf den technologischen und gesellschaftlichen Wandel sind die Ziele der Lernfelder offen formuliert. Die Schule entscheidet im Rahmen ihrer Möglichkeiten in Kooperation mit den Ausbildungsbetrieben eigenständig über die inhaltliche Ausgestaltung der Lernsituationen unter Berücksichtigung der regional unterschiedlichen Besonderheiten. Die einzelnen Schulen erhalten somit mehr Gestaltungsaufgaben und eine erweiterte didaktische Verantwortung. Es besteht ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen dem Rahmenlehrplan und dem Ausbildungsrahmenplan für die betriebliche Ausbildung. Es wird empfohlen, für die Gestaltung von exemplarischen Lernsituationen in den einzelnen Lernfeldern beide Pläne zu Grunde zu legen.

Persönlichkeitsmerkmale wie Team- und Kommunikationsfähigkeit sowie die Fähigkeit, Kundenwünsche und interkulturelle Besonderheiten zu berücksichtigen, sind wesentlich für die berufliche Handlungskompetenz von Gebäudereinigern und Gebäudereinigerinnen. Das schließt die Fähigkeit zur selbstständigen Arbeit im Rahmen des jeweiligen Arbeitsauftrages und den verantwortungsvollen Umgang mit dem Eigentum des Kunden ein. Neben einer entsprechenden Fachkompetenz setzt dies auch eine ausgeprägte Selbst-, Sozial- und Methodenkompetenz voraus.

Der Umgang mit berufsbezogener Software und computerunterstützten Maschinen und Geräte sowie Informations- und Kommunikationstechnologien sind unter Berücksichtigung des Datenschutzes und der Datensicherheit integrativer Bestandteil der Lernfelder. Gleiches gilt für die Methoden der Informationsbeschaffung und -verarbeitung sowie der Präsentation von Ergebnissen.

Die fremdsprachlichen Ziele sind in die Lernfelder integriert.

Bei der Umsetzung der Lernfelder sind die Dimensionen der Nachhaltigkeit – Ökonomie, Ökologie und Soziales – zu berücksichtigen. Kompetenzen in den Bereichen Qualitätssicherung, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind durchgängige Ziele aller Lernfelder und bei der Planung von Arbeitsabläufen zu berücksichtigen.

Die Lernfelder bauen spiralcurricular aufeinander auf. Sie eröffnen die Möglichkeit einer ganzheitlichen Umsetzung mit einer Orientierung an den betrieblichen Produktionsprozessen.

Die Ausbildungsstruktur gliedert sich in zwei Ausbildungsphasen jeweils vor und nach Teil 1 der Abschlussprüfung. Die Kompetenzen der Lernfelder 1 bis 6 des Rahmenlehrplans sind mit den Qualifikationen der Ausbildungsordnung abgestimmt und sind somit Grundlage für den Teil 1 der Abschlussprüfung.

Teil V Lernfelder

Übersicht über die Lernfelder für den Ausbildungsberuf Gebäudereiniger und Gebäudereinigerin				
Lernfelder		Zeitrichtwerte in Unterrichtsstunden		
		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Nr.				
1	Beruf und Betrieb präsentieren	40		
2	Glasflächen reinigen	80		
3	Textile Flächen behandeln	60		
4	Elastische Beläge behandeln	100		
5	Holz- und Steinflächen reinigen, pflegen und aufbereiten		60	
6	Sanitäre Einrichtungen reinigen		80	
7	Oberflächen desinfizieren		100	
8	Schädlingsbefall behandeln		40	
9	Fassaden reinigen und konservieren			80
10	Außenanlagen reinigen und pflegen			40
11	Industrieanlagen reinigen			60
12	Behandlungsverfahren organisieren und durchführen			100
Summen: insgesamt 840 Stunden		280	280	280

Lernfeld 1: Beruf und Betrieb präsentieren

**1. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 40 Stunden**

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, den Beruf, das Unternehmen, die betrieblichen Abläufe und ihre Tätigkeitsbereiche zu präsentieren.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** das Berufsbild des Gebäudereinigers und der Gebäudereinigerin und ordnen das Tätigkeitsspektrum ihres Betriebes ein.

Sie **informieren** sich über die Bestimmungen des Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutzes und grenzen sie voneinander ab. Die Schülerinnen und Schüler recherchieren Arbeitsabläufe, Kriterien des Qualitätsmanagements sowie die Aufbau- und Ablauforganisation (*zentrale und dezentrale Lagerhaltung*) in ihrem Betrieb und die Geschäftsbeziehungen zu Zulieferern, Behörden und Auftraggebern (*Datensicherheit, Datenschutz*). Sie ermitteln die Möglichkeiten der beruflichen Fort- und Weiterbildung.

Die Schülerinnen und Schüler **konzipieren** adressatengerecht Präsentationen über die Tätigkeitsbereiche in ihrem Betrieb, indem sie den betrieblichen Aufbau, die Abläufe und Serviceleistungen berücksichtigen auch unter Zuhilfenahme digitaler Medien. Dabei entwickeln sie Kriterien zur Bewertung der Präsentationen.

Die Schülerinnen und Schüler **präsentieren** die Ergebnisse.

Sie **reflektieren** ihre Rolle im Betrieb sowie bei den Kunden unter Berücksichtigung gesellschaftlicher, ökonomischer und ökologischer Anforderungen.

Lernfeld 2: Glasflächen reinigen**1. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 80 Stunden**

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, unterschiedliche Verschmutzungen auf Glasflächen zu reinigen.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** objektspezifische Bedingungen und dokumentieren vorhandene Schäden (*Schadensprotokoll*) zur Reinigung der Glasflächen gemäß den Kundenanforderungen.

Sie **informieren** sich über die Glasarten, deren Herstellungsverfahren, Werkstoffeigenschaften (*Mohs'sche Härte*) sowie über Verschmutzungsarten und deren Anhaftung. Die Schülerinnen und Schüler vergleichen Fensterkonstruktionen. Sie erkunden Reinigungsverfahren (*Anlagen zur Reinigung mit entmineralisiertem Wasser*) und -faktoren sowie die Eigenschaften der Inhaltsstoffe von Glasreinigungsmitteln (*Tenside, Enthärter*). Die Schülerinnen und Schüler verschaffen sich einen Überblick über Höhenzugangstechniken (*Leitern, Gerüste*).

Die Schülerinnen und Schüler **planen** die Durchführung der Glasreinigung unter Berücksichtigung des Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutzes (*Absturzsicherungen*). Sie ermitteln die Reinigungsfläche aus einer Vorgabe (*Aufmaßskizze*) auch unter Benutzung digitaler Medien. Die Schülerinnen und Schüler prüfen das Ergebnis auf Plausibilität. Sie erstellen einen Arbeitsablaufplan und entscheiden sich für ein Reinigungsverfahren. Die Schülerinnen und Schüler wählen gemäß den objektspezifischen Bedingungen die Höhenzugangstechnik aus.

Die Schülerinnen und Schüler stellen für die manuelle Reinigung Anwendungskonzentrationen der Reinigungsflotten her (*Dosierhilfen*). Sie **führen** die Glasreinigung unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben (*Gefährdungsbeurteilung, Unfallverhütungsvorschriften, Betriebsanweisung*) **durch**. Die Schülerinnen und Schüler dokumentieren ihre Arbeitszeiten (*Zeiteinheiten*). Sie führen die anfallende Schmutzflotte der Entsorgung zu.

Die Schülerinnen und Schüler **bewerten** ihr Arbeitsergebnis und führen Nacharbeiten durch.

Sie **reflektieren** ihren Arbeitsablauf und suchen nach Möglichkeiten der Optimierung.

Lernfeld 3: Textile Flächen behandeln**1. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 60 Stunden****Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Reinigungsverfahren für textile Flächen durchzuführen und zu bewerten.**

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** objektspezifische Bedingungen zur Behandlung textiler Flächen gemäß den Kundenanforderungen. Sie prüfen im Vorfeld die textilen Flächen auf Schäden und dokumentieren diese.

Sie **informieren** sich über die verschiedenen Faserarten, den Aufbau und die Herstellung der textilen Gebilde sowie deren Eigenschaften. Die Schülerinnen und Schüler unterscheiden Detachur- und Reinigungsmittel sowie Ausrüstungsprodukte. Sie verschaffen sich einen Überblick über Reinigungsverfahren (*Unterhalts-, Zwischenreinigung*) und Ausrüstung für textile Flächen. Sie ermitteln Richtleistungen abhängig vom Reinigungsverfahren.

Die Schülerinnen und Schüler **planen** die Durchführung der Behandlung textiler Flächen. Dazu wählen sie abhängig von der Verschmutzung, der Werkstoffe und den Anforderungen der Kunden die Behandlungsmittel aus. Die Schülerinnen und Schüler erstellen einen Arbeitsablaufplan und berücksichtigen manuelle und maschinelle Behandlungsverfahren (*Funktionskontrolle von Maschinen und Geräten*). Dabei beachten sie den Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitsschutz (*Fehlerstromschutzeinrichtung*). Sie ermitteln die Größe (*Messgeräte*) der zu reinigenden Flächen (*zusammengesetzte Flächen*) und berechnen den Verbrauch von Reinigungsmitteln sowie Arbeitszeiten auch unter Nutzung von Bauplänen und digitalen Medien.

Die Schülerinnen und Schüler **führen** die Reinigung textiler Flächen unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben (*Unfallverhütungsvorschriften*) **durch**.

Sie **bewerten** ihre Arbeitsergebnisse, führen Nacharbeiten durch und dokumentieren diese (*Tätigkeitsnachweis*).

Die Schülerinnen und Schüler **reflektieren** ihren Arbeitsablauf und suchen nach Möglichkeiten der Optimierung.

Lernfeld 4: Elastische Beläge behandeln**1. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 100 Stunden**

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, elastische Beläge zu reinigen und zu pflegen.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** objektspezifische Bedingungen zur Reinigung und Pflege elastischer Bodenbeläge gemäß den Kundenanforderungen. Sie prüfen im Vorfeld die elastischen Beläge auf Schäden und dokumentieren diese.

Sie **informieren sich** über typische Belagswerkstoffe (*Inhaltsstoffe, Herstellungsverfahren, Eigenschaften*) und leiten Werkstoffeigenschaften ab. Die Schülerinnen und Schüler erkunden die Arten der Verschmutzung und Schmutzhaftung. Sie unterscheiden Behandlungsmittel (*Alkalien, Polymere, Wachse*) und verschaffen sich einen Überblick über die Behandlungsverfahren.

Die Schülerinnen und Schüler **planen** die Durchführung von Behandlungsverfahren. Sie berechnen das Mischungsverhältnis der Reinigungsflotte. Dabei beachten sie Herstellerangaben auch in einer fremden Sprache und berücksichtigen die Aspekte der Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit. Die Schülerinnen und Schüler erstellen eine Aufmaßskizze, berechnen die zu reinigende Fläche und vergleichen das Ergebnis mit ihrer Überschlagsrechnung. Sie ermitteln den Mengen- und Zeitbedarf und erstellen ein Angebot (*Richtleistung, Stundenverrechnungssatz, Prozentrechnung*) auch mit digitalen Medien unter Beachtung des Datenschutzes.

Die Schülerinnen und Schüler **führen** die Behandlung elastischer Beläge unter Berücksichtigung des Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitsschutzes (*Gefährdungsbeurteilung, persönliche Schutzausrüstung*) **durch**. Sie prüfen den pH-Wert der Reinigungsflotte und die elektrische Betriebssicherheit der Maschinen. Sie übergeben den Kunden die behandelten Beläge. Im Umgang mit den Kunden sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern halten sie Verhaltens- und Kommunikationsregeln ein.

Die Schülerinnen und Schüler **beurteilen** den Planungsprozess und die Behandlungsverfahren. Sie diskutieren Alternativen mit dem Ziel der Optimierung hinsichtlich der Kundenzufriedenheit und Wirtschaftlichkeit.

Lernfeld 5: Holz- und Steinflächen reinigen, pflegen und aufbereiten

**2. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 60 Stunden**

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Holz- und Steinflächen zu reinigen, zu pflegen und aufzubereiten.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** objektspezifische Bedingungen zur Reinigung, Pflege und Aufarbeitung von Holz- und Steinflächen gemäß den Kundenanforderungen. Sie dokumentieren Schäden auf den Behandlungsflächen.

Sie **informieren sich** über unterschiedliche Arten von Holz- und Steinflächen, deren Herstellungsverfahren, Werkstoffeigenschaften (*Hygroskopie*) sowie über Verschmutzungsarten und deren Anhaftung (*Kapillarität*). Die Schülerinnen und Schüler sammeln Informationen über die Reinigungs-, Pflege- und Aufbereitungsverfahren sowie die Reinigungs- und Pflegemittel.

Die Schülerinnen und Schüler **planen** die Durchführung der Reinigung, der Pflege und der Aufbereitung unter Berücksichtigung des Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Sie berechnen die Menge der Reinigungs- und Pflegemittel und ermitteln den Angebotspreis und prüfen das Ergebnis auf Plausibilität. Sie erstellen einen Arbeitsablaufplan unter Einbeziehung der anschließenden Pflege, Aufbereitung und Vergütung der Werkstoffe (*Schleifverfahren, Kristallisationsverfahren*) und stimmen sich mit beteiligten Gewerken ab.

Sie stellen die Reinigungsflotten her und **führen** die Behandlung der Holz- und Steinfläche unter Beachtung des Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutzes **durch**. Die Schülerinnen und Schüler führen die Schmutzflotte und Abfallstoffe der Entsorgung zu. Sie erstellen Aufmaße der fertiggestellten Arbeiten.

Sie übergeben den Kunden die behandelten Flächen und informieren sie über Reinigungs- und Pflegeintervalle.

Sie **bewerten** ihr Arbeitsergebnis und führen Nacharbeiten durch. Die Schülerinnen und Schüler reflektieren ihren Arbeitsablauf und suchen nach Möglichkeiten der Optimierung.

Lernfeld 6: Sanitäre Einrichtungen reinigen**2. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 80 Stunden****Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, sanitäre Einrichtungen unter Beachtung der hygienischen Anforderungen zu reinigen.**

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** die Kundenanforderungen unter Beachtung der objektspezifischen Besonderheiten. Sie überprüfen die Oberflächen auf Vorschäden und dokumentieren diese.

Sie **informieren** sich über die Werkstoffe und leiten die relevanten Werkstoff- und Oberflächeneigenschaften ab (*Säure-, Korrosionsbeständigkeit, Trittsicherheit*). Die Schülerinnen und Schüler ermitteln die Verschmutzungsarten (*mineralische Ablagerungen*). Sie vergleichen manuelle und maschinelle Reinigungsverfahren (*Farbsystem*) und berücksichtigen hierbei die von den Kunden vorgegebene Reinigungsart (*Unterhalts-, Zwischen- und Grundreinigung*). Die Schülerinnen und Schüler unterscheiden die Reinigungsmittel (*Säuren*) nach ihren Eigenschaften (*Kalklösevermögen, biologischer Abbau*).

Die Schülerinnen und Schüler **planen** die Durchführung der Reinigungsverfahren. Dazu entscheiden sie sich abhängig von der Reinigungsart, der Verschmutzung und dem gewählten Verfahren für das Reinigungsmittel sowie die manuellen und maschinellen Arbeitsmittel. Die Schülerinnen und Schüler erstellen einen Arbeitsablaufplan. Für die Kalkulation leiten sie Stundenverrechnungssätze her und erstellen ein Leistungsverzeichnis auch mit digitalen Medien.

Die Schülerinnen und Schüler stellen die Reinigungsflotte her und **führen** die Reinigung unter Berücksichtigung des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes **durch**.

Die Schülerinnen und Schüler **bewerten** das Ergebnis der Reinigung (*Qualitätssicherungssysteme*), prüfen Kundenreklamationen auch in einer fremden Sprache und geben diese weiter.

Sie **reflektieren** ihren Arbeitsablauf und diskutieren Alternativen mit dem Ziel der Optimierung hinsichtlich der Kundenzufriedenheit und Wirtschaftlichkeit.

Lernfeld 7: Oberflächen desinfizieren**2. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 100 Stunden****Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Desinfektionsverfahren auf Oberflächen anzuwenden.**

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** die objektspezifischen Bedingungen bezüglich der Desinfektion von Oberflächen gemäß den Kundenanforderungen.

Sie **informieren** sich über die Objekte (*Gesundheits-, Pflege- und Gemeinschaftseinrichtungen*) mit deren spezifischen Anforderungen. Die Schülerinnen und Schüler verschaffen sich einen Überblick über rechtlichen Vorgaben (*Infektionsschutzgesetz, Desinfektionsmittellisten*) und unterscheiden die manuellen und maschinellen Verfahren zur Keimreduzierung (*Mikroorganismen*). Sie vergleichen die Desinfektionswirkstoffe anhand ihrer Eigenschaften (*Wirkungsspektrum, Einwirkzeit*) und ermitteln Anwendungsfehler (*Eiweißfehler, Seifenfehler, Dosierungsfehler*). Die Schülerinnen und Schüler sammeln Informationen zur Aufbereitung der Arbeitsmittel.

Die Schülerinnen und Schüler **planen** die Durchführung der Desinfektion unter Berücksichtigung des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes und hygienerechtlicher Vorgaben (*Hygieneplan*). Dazu erstellen sie einen Arbeitsablaufplan und entscheiden sich für Behandlungsverfahren unter Einsatz von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln.

Sie berechnen die Mengenverhältnisse (*Mischungsrechnen*), kalkulieren Preise, stellen die Reinigungs- und Desinfektionsflotten her und **führen** die Behandlungsverfahren **durch**. Die Schülerinnen und Schüler entsorgen umweltgerecht die Schmutzflotte und bereiten die eingesetzten Reinigungstextilien und weitere Arbeitsmittel auf.

Sie **prüfen** das Ergebnis der durchgeführten Behandlungsverfahren auch mittels Hygieneindikatoren und dokumentieren dieses.

Die Schülerinnen und Schüler **reflektieren** den Arbeitsablauf und suchen nach Möglichkeiten zur Verbesserung.

Lernfeld 8: Schädlingbefall behandeln**2. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 40 Stunden**

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Schädlingbefall zu erheben, Vergrämungsmaßnahmen sowie Dekontaminationen nach Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen durchzuführen.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** die Kundenanforderungen unter den objektspezifischen Gegebenheiten.

Sie **informieren** sich über typische Schadensbilder und Befallserhebungsverfahren (*Monitoring*), um die Schädlingsart (*Schaben, Fliegen, Motten, Schadnager, Tauben*) sowie die Populationsdichte abzuleiten. Die Schülerinnen und Schüler verschaffen sich einen Überblick über die Schädlingsbekämpfungsmittel und Ausbringungsverfahren sowie deren Dekontaminationsmöglichkeiten. Sie erkennen Gefährdungen durch Gefahrstoffe. Sie sammeln Informationen zu den rechtlichen Vorgaben. Die Schülerinnen und Schüler unterscheiden prophylaktische Maßnahmen zur Verhinderung von Schädlingbefall.

Die Schülerinnen und Schüler **planen** die Durchführung der Befallserhebung (*Integriertes Schädlingsbekämpfungsmanagement*), der Vergrämung sowie der Dekontamination nach Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen. Sie wählen Verfahren, Behandlungs- und Arbeitsmittel aus.

Die Schülerinnen und Schüler **führen** Maßnahmen zum Monitoring, zur Vergrämung, Dekontamination und Prophylaxe unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben, des Gesundheits-, Umwelt- und Arbeitsschutzes (*Gefährdungsbeurteilung*) sowie unter den Aspekten der Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit **durch**. Sie veranlassen die Entsorgung von kontaminierten Stoffen.

Die Schülerinnen und Schüler beraten die Kunden zu prophylaktischen Maßnahmen.

Sie **bewerten** ihr Arbeitsergebnis und führen Nacharbeiten durch.

Die Schülerinnen und Schüler **reflektieren** ihren Arbeitsablauf und suchen nach Möglichkeiten der Optimierung.

Lernfeld 9: Fassaden reinigen und konservieren**3. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 80 Stunden****Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Fassaden zu reinigen und zu konservieren.**

Sie **analysieren** die Kundenanforderungen unter Beachtung der objektspezifischen Gegebenheiten. Sie überprüfen die Fassaden auf Schäden (*Schichtdickenmessung*) und dokumentieren diese.

Die Schülerinnen und Schüler **informieren** sich über die verschiedenen Fassadenkonstruktionen und -werkstoffe, deren Eigenschaften sowie über Oberflächenveränderungen (*Verwitterungen, Korrosionen, Aussalzungen*), Verschmutzungen (*Graffiti, Rußablagerungen, Veralgung*) und deren Anhaftung. Sie erkennen Gefährdungen durch Gefahrstoffe. Die Schülerinnen und Schüler sammeln Informationen über die Reinigungs- und Konservierungsmittel, die Behandlungsverfahren (*Strahlverfahren*) und berücksichtigen die Höhenzugangstechniken (*Fassadenbefahranlagen, Hubarbeitsbühnen*).

Die Schülerinnen und Schüler **planen** die Durchführung der Fassadenbehandlung. Sie legen eine Probefläche an. Dazu wählen die Schülerinnen und Schüler abhängig von der Verschmutzung, dem Werkstoff und den Kundenanforderungen die Behandlungsmittel sowie das Reinigungs- und Konservierungsverfahren aus. Sie erstellen unter Einbeziehung der Höhenzugangstechnik einen Arbeitsablaufplan und stimmen sich mit beteiligten Gewerken ab.

Die Schülerinnen und Schüler **führen** die Reinigung und Konservierung der Fassade unter Beachtung rechtlicher Vorgaben (*Genehmigungsverfahren*) und der Gefährdungsbeurteilung **durch**. Sie veranlassen die umweltgerechte Entsorgung der Abfallstoffe. Sie übergeben den Kunden die behandelten Fassaden und informieren sie über Reinigungs- und Pflegeintervalle sowie über prophylaktische Maßnahmen.

Die Schülerinnen und Schüler **reflektieren** ihren Arbeitsablauf, führen Nacharbeiten durch und diskutieren Möglichkeiten der Optimierung.

Lernfeld 10: Außenanlagen reinigen und pflegen**3. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 40 Stunden****Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Außenanlagen abhängig von der Jahreszeit zu reinigen und zu pflegen.**

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** die objektspezifischen Bedingungen zur Reinigung und Pflege befestigter und begrünter Außenanlagen gemäß den Kundenanforderungen.

Sie **informieren sich** über Verfahren der Grünflächenpflege. Die Schülerinnen und Schüler verschaffen sich einen Überblick über die manuellen und maschinellen Arbeitsmittel (*Schnittsysteme*) sowie über pflegende Maßnahmen zur Unterhaltung der Grünflächen. Sie erkundigen sich über Verfahren der Laubbeseitigung. Die Schülerinnen und Schüler sammeln Informationen über die Reinigung von Außenanlagen, Verkehrs- und Freiflächen (*Kehren, Kehrsaugen, Wildkraut-, Laubbeseitigung*). Sie recherchieren die Verfahren zur Beseitigung von Schnee und Glatteis.

Die Schülerinnen und Schüler **planen** die Durchführung der Arbeiten unter Berücksichtigung des Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Sie erstellen einen jahreszeitlich abhängigen Reinigungs- und Pflegeablaufplan (*Leistungsbeschreibung*) für die Außenanlage unter Berücksichtigung des Personal- und Arbeitsmitteleinsatzes (*Angebotsvarianten*).

Sie schützen die Arbeitsmittel vor Witterungseinflüssen und Beschädigungen, sichern sie vor Diebstahl und bereiten sie für den Abtransport vor.

Die Schülerinnen und Schüler **führen** die Reinigungs- und Pflegemaßnahmen an der Außenanlage unter Beachtung des Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutzes und rechtlicher Vorgaben **durch**. Sie stellen die Entsorgung der anfallenden Abfälle sicher.

Sie übergeben den Kunden die Außenanlage und informieren sie über zusätzliche Serviceleistungen.

Die Schülerinnen und Schüler **bewerten** abschließend ihr Arbeitsergebnis. Sie reflektieren ihren Arbeitsablauf und diskutieren Möglichkeiten der Optimierung.

Lernfeld 11: Industrieanlagen reinigen**3. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 60 Stunden****Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Oberflächen und Anlagen der industriellen Produktion zu reinigen.**

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** den Auftrag unter Beachtung der objektspezifischen Besonderheiten und der Anforderungen der Kunden an das Behandlungsergebnis.

Sie **informieren** sich über die Anforderungen, die in Industriebereichen gelten (*Reinräume, raumluftechnische Anlagen*) sowie über die Werkstoffe und deren Oberflächenbeschaffheiten (*Begehsicherheit, Verdrängungsraum*). Die Schülerinnen und Schüler ermitteln die Verschmutzungsarten (*Stäube, Staubklassen*) und die damit verbundenen sicherheitstechnischen Kenngrößen. Für Reinigungsmaßnahmen unterscheiden sie die Reinigungsarten, Qualitäts- und Hygienesicherungssysteme sowie manuelle und maschinelle Behandlungsverfahren (*Trockeneisreinigung*).

Die Schülerinnen und Schüler **planen** die Durchführung der Reinigungsverfahren unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse (*Objekt- und Leistungsbeschreibung*). Dazu entscheiden sie sich abhängig von der Reinigungsart, der Verschmutzung und dem gewählten Verfahren für das Reinigungsmittel (*organische Lösemittel*) sowie die manuellen und maschinellen Arbeitsmittel (*Industriesauger*). Die Schülerinnen und Schüler erstellen einen Reinigungsablaufplan und beachten dabei den Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutz (*Gefahren durch elektrischen Strom, Explosionsgefahr, persönliche Hygiene*).

Sie **führen** die Reinigung unter Berücksichtigung des Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutzes **durch** und dokumentieren die Maßnahmen und Ergebnisse auch unter Verwendung von Hygieneindikatoren. Sie stellen die Entsorgung der angefallenen Abfälle sicher.

Die Schülerinnen und Schüler **bewerten** das Ergebnis der Reinigung unter Beachtung der vorgegebenen Standards.

Sie **reflektieren** ihren Arbeitsablauf und schlagen Möglichkeiten zur Verbesserung des Arbeitsablaufes unter Berücksichtigung von ökonomischen, ökologischen und ergonomischen Gesichtspunkten sowie der Kundenzufriedenheit vor.

Lernfeld 12: Behandlungsverfahren organisieren und durchführen

**3. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 100 Stunden**

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, in einem Objekt unterschiedliche Reinigungs-, Pflege- und Wiederaufbereitungsmaßnahmen zu organisieren und durchzuführen.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** den Auftrag unter Beachtung der objektspezifischen Besonderheiten von ortsveränderlichen und -unveränderlichen Objekten sowie der kundenspezifischen Anforderungen an das Behandlungsergebnis (*Wiederaufbereitung*). Sie dokumentieren vorhandene Oberflächenveränderungen und -beschädigungen und ermitteln die bisher durchgeführten Maßnahmen zur Pflege und Vergütung von Oberflächen (*Permanentschichtungen*).

Die Schülerinnen und Schüler **informieren** sich über die Werkstoffe und leiten die reinigungstechnischen Werkstoffeigenschaften ab. Sie ermitteln die Verschmutzungsarten und die Art der Schmutzhaftung. Die Schülerinnen und Schüler unterscheiden Reinigung (*Grundreinigung, Bauschlussreinigung*) und Pflege von der Wiederaufbereitung von Oberflächen (*trockene Pflegefilmsanierung*). Sie verschaffen sich einen Überblick über die manuellen und maschinellen Behandlungsverfahren.

Sie **planen** in Abhängigkeit von der Verschmutzung, den vorhandenen Oberflächenveränderungen und -beschädigungen die Anwendung der Behandlungsverfahren. Sie erstellen einen Arbeitsablaufplan, beachten dabei den Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutz und die organisatorischen Erfordernisse unterschiedlicher Behandlungsverfahren im Objekt. Für die Kalkulation erstellen die Schülerinnen und Schüler ein ergebnisorientiertes Leistungsverzeichnis auch mit digitalen Medien.

Die Schülerinnen und Schüler **führen** die Behandlungen unter Berücksichtigung des Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie der organisatorischen Entscheidungen **durch** und dokumentieren die Maßnahmen und Ergebnisse. Sie stellen die Entsorgung der angefallenen Abfälle sicher.

Die Schülerinnen und Schüler **bewerten** das Ergebnis der Behandlungsverfahren und die Qualität der organisatorischen Umsetzung. Sie prüfen Kundenreklamationen auch in einer fremden Sprache und geben diese weiter.

Die Schülerinnen und Schüler übergeben den Kunden die fertiggestellten Arbeiten und informieren sie über Reinigungs- und Pflegeintervalle.

Sie **reflektieren** ihren Arbeitsablauf und suchen nach Möglichkeiten der Verbesserung der innerbetrieblichen Umsetzung des Arbeitsauftrags, der Kundenzufriedenheit und des Betriebserfolgs.

Teil VI Lesehinweise

fortlaufende Nummer	Kernkompetenz der übergeordneten beruflichen Handlung ist niveauangemessen beschrieben	Angabe des Ausbildungsjahres; Zeitrichtwert
Lernfeld 4: Elastische Beläge behandeln		1. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 100 Stunden
<p>Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, elastische Beläge zu reinigen und zu pflegen.</p>		
<p>Die Schülerinnen und Schüler analysieren objektspezifische Bedingungen zur Reinigung und Pflege elastischer Bodenbeläge gemäß den Kundenanforderungen. Sie prüfen im Vorfeld die elastischen Beläge auf Schäden und dokumentieren diese.</p>		
<p>Sie informieren sich über typische Belagswerkstoffe (<i>Inhaltsstoffe, Herstellungsverfahren, Eigenschaften</i>) und leiten Werkstoffeigenschaften ab. Die Schülerinnen und Schüler erkunden die Arten der Verschmutzung und Schmutzhaftung. Sie unterscheiden Behandlungsmittel (<i>Alkalien, Polymere, Wachse</i>) und verschaffen sich einen Überblick über die Behandlungsverfahren.</p>		
<p>Die Schülerinnen und Schüler planen die Durchführung von Behandlungsverfahren. Sie berechnen das Mischungsverhältnis der Reinigungsflotte. Dabei beachten sie Herstellerangaben auch in einer fremden Sprache und berücksichtigen die Aspekte der Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit. Die Schülerinnen und Schüler erstellen eine Aufmaßskizze, berechnen die zu reinigende Fläche und vergleichen das Ergebnis mit ihrer Überschlagsrechnung. Sie ermitteln den Mengen- und Zeitbedarf und erstellen ein Angebot (<i>Richtleistung, Stundenverrechnungssatz, Prozentrechnung</i>) auch mit digitalen Medien unter Beachtung des Datenschutzes.</p>		
<p>Die Schülerinnen und Schüler führen die Behandlung elastischer Beläge unter Berücksichtigung des Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitsschutzes (<i>Gefährdungsbeurteilung, persönliche Schutzausrüstung</i>) durch. Sie prüfen den pH-Wert der Reinigungsflotte und die elektrische Betriebssicherheit der Maschinen. Sie übergeben den Kunden die behandelten Beläge. Im Umgang mit den Kunden sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern halten sie Verhaltens- und Kommunikationsregeln ein.</p>		
<p>Die Schülerinnen und Schüler beurteilen den Planungsprozess und die Behandlungsverfahren. Sie diskutieren Alternativen mit dem Ziel der Optimierung hinsichtlich der Kundenzufriedenheit und Wirtschaftlichkeit.</p>		
offene Formulierungen ermöglichen den Einbezug organisatorischer und technologischer Veränderungen	Fach-, Selbst-, Sozialkompetenz; Methoden-, Lern- und kommunikative Kompetenz sind berücksichtigt	

1. Satz enthält generalisierte Beschreibung der Kernkompetenz (siehe Bezeichnung des Lernfeldes) am Ende des Lernprozesses des Lernfeldes

verbindliche Mindestinhalte sind kursiv markiert

Fremdsprache ist angemessen berücksichtigt

Komplexität und Wechselwirkungen von Handlungen sind berücksichtigt

offene Formulierungen ermöglichen unterschiedliche methodische Vorgehensweisen unter Berücksichtigung der Sachausstattung der Schulen

Gesamttext gibt Hinweise zur Gestaltung ganzheitlicher Lernsituationen über die Handlungsphasen hinweg

Liste der Entsprechungen
zwischen
dem Rahmenlehrplan für die Berufsschule
und dem Ausbildungsrahmenplan für den Betrieb
im Ausbildungsberuf Gebäudereiniger und Gebäudereinigerin

Die Liste der Entsprechungen dokumentiert die Abstimmung der Lerninhalte zwischen den Lernorten Berufsschule und Ausbildungsbetrieb.

Charakteristisch für die duale Berufsausbildung ist, dass die Auszubildenden ihre Kompetenzen an den beiden Lernorten Berufsschule und Ausbildungsbetrieb erwerben. Hierfür existieren unterschiedliche rechtliche Vorschriften:

- Der Lehrplan in der Berufsschule richtet sich nach dem Rahmenlehrplan der Kultusministerkonferenz.
- Die Vermittlung im Betrieb geschieht auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans, der Bestandteil der Ausbildungsordnung ist.

Beide Pläne wurden in einem zwischen der Bundesregierung und der Kultusministerkonferenz gemeinsam entwickelten Verfahren zur Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen im Bereich der beruflichen Bildung ("Gemeinsames Ergebnisprotokoll") von sachkundigen Lehrerinnen und Lehrern sowie Ausbilderinnen und Ausbildern in ständiger Abstimmung zueinander erstellt.

In der folgenden Liste der Entsprechungen sind die Lernfelder des Rahmenlehrplans den Positionen des Ausbildungsrahmenplans so zugeordnet, dass die zeitliche und sachliche Abstimmung deutlich wird. Sie kann somit ein Hilfsmittel sein, um die Kooperation der Lernorte vor Ort zu verbessern und zu intensivieren.

BIBB: Daniel Schreiber
 KMK: Tim Fotschki

**Liste der Entsprechungen
zwischen Ausbildungsrahmenplan und Rahmenlehrplan
der Berufsausbildung**

zum Gebäudereiniger und zur Gebäudereinigerin

Entwurf, Stand 04.07.2019

Abschnitt A: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Teil des Ausbildungsberufsbildes	Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan			Lernfelder
	Ausbildungsabschnitt im Monat		Schuljahr			
	1-18	19-36	1	2	3	
1. Gestalten von kundenorientierten Arbeitsprozessen (§ 5 Absatz 2 Nummer 1)						
a) Anforderungen, Wünsche und Einwände von Kunden und Kundinnen entgegennehmen und weiterleiten			x	x	x	LF 2 - 12
b) Fachbegriffe, auch fremdsprachliche Fachbegriffe, bei der Planung, Durchführung und Kontrolle von Arbeitsprozessen anwenden	4		x	x	x	LF 1 - 12
c) Arbeitsaufträge erfassen und mit betrieblich beteiligten Personen abstimmen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen			x	x	x	LF 2 - 12
d) Abstimmungen mit anderen Gewerken und weiteren Beteiligten treffen				x	x	LF 5, 9
e) Kunden und Kundinnen über Reinigungsverfahren sowie über Eignung und Eigenschaften von Reinigungsmitteln und Hilfsstoffen informieren			x	x	x	LF 4, 5, 9, 10, 12
f) Gespräche mit Kunden und Kundinnen, Vorgesetzten, Kollegen und Kolleginnen sowie im Team situations-, ziel- und adressatengerecht führen, insbesondere kulturelle Identitäten und Verhaltensweisen berücksichtigen		4	x	x	x	LF 1, 4 - 12
g) Kunden und Kundinnen über das betriebliche Leistungsspektrum, insbesondere über zusätzliche Serviceleistungen, informieren sowie Kundenwünsche und Absprachen dokumentieren und in die Auftragsausführung einbeziehen				x	x	LF 8, 9, 10
2. Planen, Vorbereiten und Organisieren der Durchführung von Arbeitsaufträgen (§ 5 Absatz 2 Nummer 2)						
a) eigenen Arbeitsaufwand abschätzen, Arbeitsschritte planen und Zeitaufwand berücksichtigen			x	x	x	LF 1 - 12
b) Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen, Arbeitsschritte, Sicherungsmaßnahmen und Arbeitsschutz planen und Arbeitsmittel festlegen			x	x	x	LF 2 - 12
c) Skizzen und Zeichnungen anfertigen			x			LF 2, 4
d) Reinigungsverfahren unterscheiden und auswählen			x	x	x	LF 2 - 12

Teil des Ausbildungsberufsbildes	Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan			Lernfelder
	Ausbildungsabschnitt im Monat		Schuljahr			
	1-18	19-36	1	2	3	
e) örtliche Gegebenheiten sowie Witterungs- und Klimabedingungen berücksichtigen	12		x	x	x	LF 2 - 12
f) Informationen beschaffen, auch mit digitalen Medien, insbesondere Informationen zu Oberflächen, Reinigungsverfahren, Zeitvorgaben und Leistungsbeschreibungen			x	x	x	LF 1 - 12
g) Regelungen, insbesondere betriebliche Gefahrstoffkataster, Betriebsanweisungen, Betriebsanleitungen, technische Merkblätter, Sicherheitsdatenblätter, Normen, Sicherheitsregeln und Arbeitsanweisungen, anwenden			x	x	x	LF 2 - 12
h) Bedarf an Oberflächenbehandlungsmitteln ermitteln, Oberflächenbehandlungsmittel bereitstellen und Materiallisten erstellen			x	x	x	LF 2 - 12
i) Einsatz von Oberflächenbehandlungsmitteln unter Berücksichtigung von alternativen Verfahren prüfen			x	x	x	LF 2 - 12
j) Durchführung von Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystemen sowie unter Einsatz von analogen und digitalen Medien vorbereiten			x	x	x	LF 1 - 12
k) Daten zu durchzuführenden Arbeitsaufträgen sichern und dabei Datenschutzvorschriften einhalten und betriebliche und auftragsbezogene Vorgaben beachten			x	x	x	LF 1 - 12
l) Aufgaben zur Durchführung von Arbeitsaufträgen im Team planen und die Umsetzung vorbereiten			x	x	x	LF 1 - 12
m) Messverfahren auswählen, Messgeräte auf Funktion prüfen und lagern, Messungen durchführen, Ergebnisse protokollieren			x	x	x	LF 3 - 5, 9
n) Umsetzung von Arbeitsaufträgen unter Berücksichtigung ergonomischer, ökologischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte planen			x	x	x	LF 2 - 12
o) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen und Zeitaufwand dokumentieren			x	x	x	LF 2 - 12
p) Aufmaße für durchzuführende Arbeiten erstellen		8	x	x		LF 2, 4, 5
q) technische Unterlagen anwenden			x	x	x	LF 2 - 12
r) eigene Fähigkeiten einschätzen, Qualifizierungsmöglichkeiten nutzen und unterschiedliche Lerntechniken anwenden			x	x	x	LF 1 - 12
s) Leistungen vorangegangener Gewerke als Bedingung für die Ausführung der eigenen Tätigkeiten beurteilen und für die Durchführung der eigenen Arbeiten berücksichtigen			x	x	x	LF 2 - 12
3. Einrichten, Sichern und Räumen von Arbeitsplätzen (§ 5 Absatz 2 Nummer 3)						
a) Arbeitsplatz einrichten, sichern, unterhalten und auflösen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen			x	x	x	LF 1 - 12
b) persönliche Schutzausrüstung verwenden			x	x	x	LF 2 - 12

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan			Lernfelder	
Teil des Ausbildungsberufsbildes	Ausbildungsabschnitt im Monat		Schuljahr			
	1-18	19-36	1	2		3
c) Verkehrs- und Transportwege auf ihre Eignung beurteilen und Maßnahmen zur Nutzung veranlassen	12		x	x	x	LF 2 - 12
d) Gegebenheiten am Arbeitsplatz mit Skizzen und Plänen, auch mit digitalen Medien, abgleichen			x	x	x	LF 2 - 12
e) chemische und physikalische Belastbarkeit von Bauteilen beurteilen			x	x	x	LF 2 - 12
f) Materialien, Geräte und Maschinen vor Witterungseinflüssen und Beschädigungen schützen sowie vor Diebstahl sichern und für den Abtransport vorbereiten			x		x	LF 1, 10
g) Wasser- und Energieversorgung sicherstellen und Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit elektrischem Strom ergreifen			x	x	x	LF 2 - 12
h) Arbeitsplatzsicherungsmaßnahmen durchführen, Sicherheits- und Gesundheitspläne sowie Gefährdungsbeurteilungen beachten und Maßnahmen zum Passantenschutz durchführen			x	x	x	LF 2 - 12
i) Leitern und Arbeitsgerüste auf Verwendbarkeit prüfen, auswählen, aufbauen, anwenden und abbauen			x		x	LF 2, 9 - 11
j) Absturzsicherungen, insbesondere Auffang- und Haltegurte, auf Verwendbarkeit prüfen, auswählen und anwenden			x		x	LF 2, 9 - 11
k) Schutzmaßnahmen für nicht zu bearbeitende Flächen, Bauteile und Objekte beurteilen und ausführen			x	x	x	LF 2 - 12
l) Arbeitsplatz übergeben			x	x	x	LF 4 - 12
m) Maßnahmen des Explosionsschutzes anwenden				x	x	LF 5, 11
n) Höhenzugangstechnik, insbesondere Fassadenbefahranlagen, Hubarbeitsbühnen und Schutzgerüste, auf Verwendbarkeit prüfen, auswählen, aufbauen, anwenden und abbauen		2			x	LF 9
4. Bedienen, Pflegen und In-standhalten von Reinigungs-geräten, -maschinen und -anlagen (§ 5 Absatz 2 Nummer 4)	12					
a) Werkzeuge und Geräte auswählen, handhaben, pflegen und warten			x	x	x	LF 2 - 12
b) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen einrichten und unter Verwendung der Schutzeinrichtungen bedienen			x	x	x	LF 2 - 12
c) Zubehörteile auswählen und einsetzen			x	x	x	LF 2 - 12
d) Funktionskontrollen bei Geräten, Maschinen und Anlagen durchführen und dokumentieren			x	x	x	LF 2 - 12
e) Sichtprüfungen an Geräten, Maschinen und Anlagen durchführen, Störungen erkennen und Maßnahmen zur Störungsbeseitigung ergreifen		x	x	x	LF 2 - 12	

Teil des Ausbildungsberufsbildes	Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan			Lernfelder
	Ausbildungsabschnitt im Monat		Schuljahr			
	1-18	19-36	1	2	3	
5. Verarbeiten von Oberflächenbehandlungsmitteln (§ 5 Absatz 2 Nummer 5)						
a) Arten der Oberflächenverschmutzungen feststellen und diese Arten von Oberflächenveränderungen unterscheiden			x	x	x	LF 2 - 12
b) Oberflächenbehandlungsmittel unterscheiden, lagern, auswählen und für den Einsatz vorbereiten			x	x	x	LF 2 - 12
c) Oberflächenbehandlungsmittel, insbesondere auf Eignung, Haltbarkeit und Umweltverträglichkeit, prüfen			x	x	x	LF 2 - 12
d) Oberflächenbehandlungsmittel dosieren	10		x	x	x	LF 2 - 12
e) Gefahrstoffe der Oberflächenbehandlungsmittel unterscheiden, Schutzmaßnahmen ergreifen, Gefahrstoffe umweltgerecht lagern und Maßnahmen zur Entsorgung ergreifen			x	x	x	LF 2 - 12
f) Abfälle zur Entsorgung bereitstellen und Maßnahmen zur Entsorgung von Schmutzflotten ergreifen			x	x	x	LF 2, 5, 7 - 12
6. Durchführen von Reinigungsmaßnahmen (§ 5 Absatz 2 Nummer 6)						
a) Art und Beschaffenheit von Gebäuden, Bauteilen und Ausstattungsgegenständen sowie von zu bearbeitenden Oberflächen und deren Untergründen beurteilen			x	x	x	LF 2 - 12
b) Verschmutzungen und Veränderungen von Oberflächen ermitteln und dokumentieren			x	x	x	LF 2 - 12
c) Gefährdungen durch Gefahrstoffe an Gebäuden, Bauteilen und Ausstattungsgegenständen erkennen, Schutzmaßnahmen ergreifen und Entsorgung der Gefahrstoffe einleiten	24		x	x	x	LF 2 - 12
d) Unterhalts- und Zwischenreinigungen, insbesondere von Glas, Böden, Holz und textilen Ausstattungsgegenständen, durchführen und dabei die entsprechenden manuellen und maschinellen Trocken- und Nassreinigungsverfahren anwenden			x	x		LF 2 - 6
e) Hygienemaßnahmen, insbesondere im Sanitärbereich, unter Anwendung von Sanitationsmethoden durchführen				x		LF 6, 7
f) Grund- und Bauschlussreinigungen, insbesondere von Glas, Böden, Holz, textilen Ausstattungsgegenständen, raumlufttechnischen Anlagen und Verkehrsmitteln, durchführen und dabei die entsprechenden manuellen und maschinellen Trocken- und Nassreinigungsverfahren anwenden			x	x	x	LF 3 - 6, 9, 11, 12
g) Außenreinigungen, insbesondere Fassadenreinigungen, Reinigungen von Licht- und Wetterschutzanlagen, Verkehrs- und Freiflächen, Verkehrsleiteinrichtungen sowie Außenanlagen, durchführen und dabei die entsprechenden manuellen und maschinellen Trocken- und Nassreinigungsverfahren anwenden		24			x	LF 9, 10

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan			Lernfelder		
		Ausbildungsabschnitt im Monat		Schuljahr			
		1-18	19-36	1		2	3
h)	Industriereinigungen durchführen und dabei die entsprechenden manuellen und maschinellen Trocken- und Nassreinigungsverfahren anwenden und arbeitsschutzrechtliche Vorgaben und Sicherheitsbestimmungen einhalten					x	LF 11
i)	Ergebnisse von durchgeführten Reinigungsmaßnahmen prüfen, beurteilen und dokumentieren			x	x	x	LF 2 - 12
7. Pflegen, Konservieren und Aufbereiten von Oberflächen (§ 5 Absatz 2 Nummer 7)							
a)	Oberflächen unterscheiden und beurteilen			x	x	x	LF 2 - 12
b)	Oberflächen für nachfolgende Bearbeitungen reinigen			x	x	x	LF 3 - 7, 9, 11, 12
c)	bisherige Pflege-, Konservierungs- und Aufbereitungsarbeiten ermitteln und beurteilen und Oberflächenvergütungen feststellen			x	x	x	LF 4, 5, 9, 12
d)	Oberflächenveränderungen und -beschädigungen feststellen, dokumentieren und Maßnahmen zur Pflege, Konservierung und Aufbereitung festlegen			x	x	x	LF 4, 5, 9, 12
e)	Gefährdungen durch Gefahrstoffe an Oberflächen erkennen, Schutzmaßnahmen ergreifen und Entsorgung der Gefahrstoffe einleiten			x	x	x	LF 4 - 9, 11, 12
f)	Oberflächen, insbesondere durch Streichen, Rollen und Spritzen, im Rahmen der Pflege beschichten, imprägnieren und versiegeln und dabei Pflegeintervalle berücksichtigen		24	x	x	x	LF 4, 5, 9, 12
g)	Oberflächen, insbesondere durch Streichen, Rollen und Spritzen, im Rahmen der Konservierung beschichten, imprägnieren und versiegeln					x	LF 9
h)	Unebenheiten an Oberflächen insbesondere durch Aufbringen von Spachtel- und Ausgleichsmassen ausgleichen				x	x	LF 5, 12
i)	Beschädigungen an Oberflächen durch chemische und mechanische Verfahren beheben				x	x	LF 5, 9, 10, 12
j)	Oberflächen, insbesondere durch Streichen, Rollen und Spritzen, im Rahmen der Aufbereitung beschichten, imprägnieren und versiegeln				x	x	LF 5, 12
k)	Ergebnisse der durchgeführten Pflege-, Konservierungs- und Aufbereitungsmaßnahmen prüfen, beurteilen und dokumentieren			x	x	x	LF 4 - 12
8. Durchführen von Maßnahmen zur Hygiene und Dekontamination (§ 5 Absatz 2 Nummer 8)							
a)	Maßnahmen zur Hygiene und Dekontamination, insbesondere nach Schädlingsbekämpfungen, im Bereich des Gesundheits- und Vorratsschutzes unterscheiden und auswählen				x	x	LF 6, 7, 8, 11, 12
b)	Gefährdungen durch Gefahrstoffe an Gebäuden, Bauteilen und Ausstattungsgegenständen erkennen, Schutzmaßnahmen ergreifen und Entsorgung der Gefahrstoffe einleiten				x	x	LF 6, 7, 8, 11, 12

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan			Lernfelder		
Teil des Ausbildungsberufsbildes	Ausbildungsabschnitt im Monat		Schuljahr				
	1-18	19-36	1	2		3	
c) Sicherungs- und persönliche Hygienemaßnahmen durchführen und persönliche Schutzausrüstung anlegen				x	x	LF 6, 7, 8, 11, 12	
d) Regelungen für die Bereiche Hygiene und Dekontamination einhalten				x	x	LF 6, 7, 8, 11, 12	
e) vorbereitende Reinigungsarbeiten durchführen				x	x	LF 6, 7, 8, 11, 12	
f) Hygienemaßnahmen, insbesondere im Gesundheits- und Pflegebereich, Lebensmittelbereich und Sanitärbereich, unter Anwendung von Desinfektionsmethoden durchführen		12		x	x	LF 6, 7, 8, 11, 12	
g) Dekontaminationsmaßnahmen unter Anwendung von Reinigungs- und Desinfektionsverfahren durchführen				x	x	LF 6, 7, 8, 11, 12	
h) Schädlinge unterscheiden, Schädlingsmonitoringpläne erstellen, Schädlingsbefall nach Art und Menge erkennen und Nachsorgemaßnahmen durchführen				x		LF 8	
i) Maßnahmen zur Abschreckung von Schädlingen durchführen				x		LF 8	
j) die durchgeführten Maßnahmen zur Hygiene, Dekontamination und Schädlingsbekämpfung und deren Ergebnisse prüfen, bewerten und dokumentieren und die Dokumentationen weiterleiten				x	x	LF 6, 7, 8, 11, 12	
k) Entsorgung von kontaminierten Stoffen und Materialien veranlassen				x	x	LF 6, 7, 8, 11, 12	
9. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen, Übergeben der Arbeitsergebnisse an Kunden und Kundinnen (§ 5 Absatz 2 Nummer 9)							
a) eigene Arbeiten anhand von Vorgaben prüfen				x	x	x	LF 2 - 12
b) durchgeführte Qualitätskontrollen dokumentieren	4			x	x	x	LF 2 - 12
c) zur Verbesserung der Arbeit im eigenen Arbeitsbereich beitragen				x	x	x	LF 2 - 12
d) Reklamationen entgegennehmen und weiterleiten					x	x	LF 6, 12
e) Maßnahmen zur Arbeitssicherheit, Arbeitsprozesse und -ergebnisse auch mit Hilfe digitaler Medien kontrollieren und dokumentieren				x	x	x	LF 2 - 12
f) Tätigkeitsnachweise erstellen und Zeitaufwand und Materialverbrauch erfassen				x	x	x	LF 2 - 12
g) Ergebnisse der Zusammenarbeit, insbesondere der Teamarbeit, auswerten				x	x	x	LF 2 - 12
h) Ursachen von Qualitätsabweichungen feststellen und Maßnahmen zur Behebung ergreifen		4		x	x	x	LF 2 - 12
i) Aufmaße fertiggestellter Arbeiten erstellen					x		LF 5
j) Kundengespräche zur Übergabe der fertiggestellten Arbeiten führen				x	x	x	LF 4, 5, 9, 10, 12
k) Kunden und Kundinnen über Reinigungs- und Pflegeintervalle informieren und Nutzungshinweise geben				x	x	x	LF 4, 5, 9, 10, 12

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan			Lernfelder		
Teil des Ausbildungsberufsbildes	Ausbildungsabschnitt im Monat		Schuljahr				
	1-18	19-36	1	2		3	
l) Zusammenhänge zwischen Qualität, Kundenzufriedenheit und Betriebserfolg berücksichtigen				x	x	x	LF 2 - 12

Abschnitt B: integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan				
Teil des Ausbildungsberufsbildes	Ausbildungsabschnitt im Monat		Schuljahr			Lernfelder
	1-18	19-36	1	2	3	
1. Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ 5 Absatz 3 Nummer 1) a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge nennen	während der gesamten Ausbildung					WISO
					WISO	
					WISO	
					WISO	
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 5 Absatz 3 Nummer 2) a) Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes erläutern b) Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben						WISO
						WISO
						WISO
						WISO
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 5 Absatz 3 Nummer 3) a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden sowie Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen			x	x	x	LF 1 - 12
						LF 1 - 12
						betrieblich
						betrieblich
4. Umweltschutz (§ 5 Absatz 3 Nummer 4) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären			x	x	x	LF 1 - 12

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan				
Teil des Ausbildungsberufsbildes	Ausbildungsabschnitt im Monat		Schuljahr			Lernfelder
	1-18	19-36	1	2	3	
b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden			x	x	x	LF 1 - 12
c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen						LF 1 - 12
d) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen			x	x		LF 1 - 12
5. Nachhaltigkeit (§ 5 Absatz 3 Nummer 5)						
a) Kunden und Kundinnen über alternative Reinigungsmittel und -verfahren informieren			x	x	x	LF 4 - 12
b) Umwelt-, Arbeits- und Sozialstandards bei der Auswahl von Reinigungsmitteln und -verfahren sowie von Reinigungsgeräten, -maschinen und -anlagen berücksichtigen			x	x	x	LF 2 - 12
c) Verbrauchsgüter auffangen und recyceln und umweltgerechte Entsorgung veranlassen			x	x	x	LF 2 - 12
d) Dosierungshilfen nutzen und Fehldosierungen vermeiden			x	x	x	LF 2 - 12
e) durch Reinigungsverfahren zur Wert- und Funktionserhaltung der gereinigten Oberflächen beitragen			x	x	x	LF 2 - 12